

Reglement der Darlehenskasse



Darlehenskasse

Seite

4	1.	Zweck
4	2.	Berechtigung, Kontoeröffnung
5	3.	Einzahlungen
5	4.	Auszahlungen, Kündigung
6	5.	Verzinsung
6	6.	Kontoauszug
6	7.	Sicherheit
6	8.	Weitere Bestimmungen
7	9.	Inkraftsetzung

Baugenossenschaft Zurlinden

Gestützt auf Artikel 19 Abs. 3 der Statuten erlässt der Vorstand dieses

Reglement der Darlehenskasse

1.

Zweck

Gestützt auf Art. 19 der Statuten führt die Genossenschaft eine Darlehenskasse.

Mit der Darlehenskasse soll

- eine zusätzliche Liquidität für die Genossenschaft erreicht werden;
- den Mitgliedern der Genossenschaft und der Genossenschaft nahestehenden Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- für die Kontoinhaber/innen und die Genossenschaft ein Zinsvorteil angestrebt werden.

Die Darlehenskasse dient nicht dem persönlichen Zahlungsverkehr der Kontoinhaber/innen.

2.

Berechtigung, Kontoeröffnung

Darlehen werden von Mitgliedern der Genossenschaft, von Mietern/innen von Wohnungen, von aktuell beschäftigten und pensionierten Mitarbeitenden, von aktuellen sowie ehemaligen Vorstandsmitgliedern, von anderen der Genossenschaft nahestehenden Personen sowie von den für die Genossenschaft tätigen Unternehmen entgegengenommen.

Pro Mietobjekt kann nur ein Darlehenskassenkonto bestehen. Lautet der Mietvertrag auf mehrere Personen, können sie nur gemeinsam ein Konto eröffnen.

Das Konto wird mit der ersten Einzahlung eröffnet. Es lautet auf den Namen des/der Kontoinhabers/in.

Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen. Amerikanische Staatsbürger können kein Konto eröffnen.

3. Einzahlungen

Einzahlungen können ab Bank- oder Postkonto getätigt werden. Es werden Eingangsbestätigungen versandt. Die Mindesteinzahlung beträgt CHF 1'000. Die Genossenschaft hat das Recht, jederzeit die Post- bzw. Bankverbindung zu ändern.

Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen, einschränken oder zurückweisen.

Allfällige Bank- und Postgebühren können dem/der Kontoinhaber/in belastet werden. Es besteht kein Bargeldverkehr.

Die Höchsteinlage auf einem Konto darf maximal CHF 3'000'000 betragen.

4. Auszahlungen, Kündigung

Die Laufzeit der Einlage beträgt mindestens sechs Monate. Die Genossenschaft leistet in diesem Rahmen Auszahlungen wie folgt:

- ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis CHF 50'000 pro Kalendermonat
- Rückzüge über CHF 50'000 bis 300'000 nach einer dreimonatigen Kündigungsfrist
- Rückzüge über CHF 300'000 nach einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.

Überweisungen erfolgen auf das Bank- oder Postkonto des/der Kontoinhabers/in. Barauszahlungen sind nicht möglich.

Begehren um Auszahlung sind unter Angabe der genauen Bank- oder Postverbindung schriftlich an die Genossenschaft zu richten. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Im Todesfall des/der Kontoinhabers/in ist der Genossenschaft ein Erbschein zuzustellen.

Änderungen der Bank- oder Postverbindung müssen der Genossenschaft schriftlich mitgeteilt werden. Bei mehr als zwei Auszahlungen pro Jahr können Spesen verrechnet werden. Die Mindestauszahlungssumme beträgt CHF 1'000.

Die Genossenschaft kann jederzeit das Darlehensguthaben auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen. Das Konto kann nicht überzogen werden.

Die Kündigung einer Wohnung durch den/die Mieter/in führt ohne weiteres zur Auflösung des allfälligen Darlehenskassenkontos auf den Tag der Beendigung des Mietverhältnisses.

Die Auflösung des Darlehenskassenkontos muss durch schriftliche Kündigung erfolgen, unter Einhaltung der erwähnten Kündigungsfristen.

Die Verlegung des Wohnsitzes des/der Kontoinhabers/in in die USA führt automatisch zur Kündigung des Kontos.

5. Verzinsung

Die Einlagen werden vom Folgetag des Zahlungseingangs bis zum Tag des Rückzugs bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verzinst.

Der Zinssatz wird vom Vorstand der Genossenschaft festgelegt. Er ist dabei frei, wobei der jeweils gültige Referenzzinssatz nicht unterschritten werden darf. Die Genossenschaft veröffentlicht den aktuellen Zinssatz auf ihrer Website.

Der Zins wird jeweils im ersten Quartal eines Jahres ausbezahlt.

6. Kontoauszug

Dem/der Kontoinhaber/in wird jeweils im Laufe des 1. Quartals der Zinsausweis per 31. Dezember des Vorjahres zugestellt.

Dieser enthält Angaben über den Saldo per 31. Dezember, den Bruttozins, die allfällige Eidgenössische Verrechnungssteuer und den Zinssatz.

Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen. Eine weitergehende Sicherheit besteht für das Darlehen nicht.

8. Weitere Bestimmungen

Durch den/die Kontoinhaber/in erteilte Vollmachten sind schriftlich bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht so lange als gültig, bis ihr ein Widerruf schriftlich zur Kenntnis gebracht wird. Der Widerruf kann erfolgen durch:

- den/die Vollmachtgeber/in
- den/die gesetzliche/n Vertreter/in
- den/die Rechtsnachfolger/in.

Die Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des/der Kontoinhabers/in.

Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber/innen, können nur alle Kontoinhaber/innen gemeinsam über das Guthaben verfügen, das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln.

Einen Schaden, der durch nicht erkannte Legitimationsmängel entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft. Einen Schaden, welcher aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft. Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/in zustehen.

Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch die Genossenschaft, die sie einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung wird von der Revisionsgesellschaft der Genossenschaft durchgeführt.

Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft schriftlich bekannt gegebene Adresse der/des Kontoinhabers/in.

Die Genossenschaft verpflichtet sich zu strengster Verschwiegenheit. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.

Die Genossenschaft bearbeitet die Daten, die ihr vom und über den Kontoinhaber bzw. von der und über die Kontoinhaberin zur Kenntnis gebracht worden sind, zum Zwecke der Abwicklung des vorliegenden Darlehensverhältnisses und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Der/die Kontoinhaber/in stimmt mit der Kontoeröffnung der Bearbeitung seiner/ihrer Daten im Rahmen der Vertragserfüllung ausdrücklich zu. Alle weitergehenden Datenschutzbestimmungen nimmt der/die Kontoinhaber/in mit dem Kontoeröffnungsformular zur Kenntnis.

Die Genossenschaft kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/in schriftlich sechs Monate vor Inkrafttreten bekannt gegeben, sodass die Kündigungsfristen jederzeit gewahrt werden können.

Sollte sich eine Bestimmung dieses Reglements ganz oder teilweise als ungültig oder undurchführbar erweisen, wird diese durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der bisherigen Bestimmung entsprechende Regelung ersetzt. Die übrigen Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Gerichtsstand ist am Sitz der Genossenschaft.

Dieses Reglement wurde am 27. Juni 2024 durch den Vorstand genehmigt und tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.

Der Vorstand

Baugenossenschaft
Zurlinden
Altstetterstrasse 335
8047 Zürich

044 497 10 60
info@bgzurlinden.ch
bgzurlinden.ch

Die innovative
Genossenschaft

 **zurlinden**